

I. Ins Amtsblatt:

Az.: 4/43-6411/4/3

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Rückbau der oberen Wehranlage und Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit in Form einer Fischrampe – Weißer Main – Frankenhammer Bad Berneck durch Frenzelit GmbH - Antragsteller**

**Bekanntmachung**

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Frenzelit GmbH beantragt den Rückbau der oberen Wehranlage (Weißer Main – Frankenhammer in Bad Berneck) zur Errichtung einer ökologisch durchgängigen Fischrampe in Form der Plan-genehmigung gem. § 68 WHG.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien er-geben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Um-weltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§5 Abs. 2 UVPG):

Das Vorhaben sieht vor, die bestehende Wehranlage zu demontieren, um eine Fischrampe zu schaf-fen. Diese Maßnahme ist entscheidend, um die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers sicher-zustellen und den Fischen einen ungehinderten Zugang zu ihren Laich- und Aufwuchsgebieten zu ermöglichen. Die Fischrampe wird nach den aktuellen ökologischen Standards gestaltet und trägt zur nachhaltigen Entwicklung der Gewässerökologie in der Region bei. Der Rückbau der Wehran-lage und die Errichtung der Fischrampe werden positive Auswirkungen auf die lokale Umwelt ha-ben. Die Maßnahme wird die natürliche Wanderung von Fischarten unterstützen, den Lebensraum verbessern und die ökologische Vielfalt fördern.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-prüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesent-lichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

[www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-ausschreibungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-ausschreibungen)

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 22.02.2024  
Landratsamt Bayreuth

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brodmerkel', written over a faint circular stamp.

Dr. Brodmerkel  
Regierungsrat